

**zur Teilrevision des Hochschulgesetzes (Umsetzung der Volksmotion 2024/1
«Für eine Stimme der Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen
Hochschule Schaffhausen [PHSH]»)**

vom 28. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2026/03 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen zur Teilrevision des Hochschulgesetzes (Umsetzung der Volksmotion 2024/1 «Für eine Stimme der Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen [PHSH]») (Amtsdruckschrift 26-05) am 28. Mai 2026 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Patrick Strasser (ED), und Corinne Scagnet, Mitarbeiterin Rechtsdienst ED vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Mit der Volksmotion 2024/1 «Für eine Stimme der Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH)» wurde verlangt, dass die Studierenden künftig im Hochschulrat der PHSH vertreten sind. Der Kantonsrat überwies die Volksmotion dem Regierungsrat zur Umsetzung. Mit der vorliegenden Teilrevision des Hochschulgesetzes wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Vorgesehen ist die Einsitznahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Studierenden im Hochschulrat mit beratender Stimme. Daneben enthält die Vorlage weitere Anpassungen, insbesondere redaktionelle Aktualisierungen sowie die gesetzliche Verankerung der Leitung der Zentralen Dienste als Mitglied der Hochschulleitung.

2. Eintreten

Die Vorlage wurde grundsätzlich breit unterstützt. Mehrere Kommissionsmitglieder waren bei der Überweisung der Motion im Kantonsrat skeptisch gegenüber der Einsitznahme einer Studienvertretung im Hochschulrat. Wichtig erschien einigen Kommissionsmitgliedern, dass die Studierendenvertretung nicht generell Einsitz hat, gerade wenn es um personelle Entscheide geht oder um Lohnfestlegungen. Trotz dieser Diskussion wurde Eintreten einstimmig beschlossen.

3. Detailberatung

Die Detailberatung bestand aus zwei Teilen; einerseits ging es um die Einsitznahme einer Studienvertretung im Hochschulrat, andererseits um die weiteren ergänzenden Anpassungen im Hochschulgesetz, welche bei der Überarbeitung aufgenommen wurden. Dabei wurde insbesondere auf die Gründe für die Erweiterung des Hochschulrats um eine Studierendenvertretung eingegangen. Diese soll den Studierenden ermöglichen, Anliegen direkt gegenüber dem strategischen Führungsorgan der Hochschule einzubringen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Studierendenvertretung, wie auch andere Mitglieder mit beratender Stimme, bei personellen Angelegenheiten und weiteren sensiblen Geschäften nicht zwingend anwesend sein müssen. Art. 14 Abs. 3 regelt, wer mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrates teilnimmt. Die Kommission diskutierte die Frage, wie entsprechende Ausnahmen geregelt werden sollen. Eine Ausnahme wäre die Beratung von sensiblen Themen wie Anstellungen sowie Festlegung der Besoldung. Im Verlauf der Beratung wurde von verschiedenen Kommissionsmitgliedern der Wunsch geäussert, klarzustellen, dass für Mitglieder mit beratender Stimme Ausnahmen von der Teilnahme an einzelnen Traktanden vorgesehen werden können. Nach eingehender Diskussion beantragte ein Kommissionsmitglied, in Art. 14 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: **«Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung geregelt.»** Der Antrag wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Damit wird die bisherige Praxis des Hochschulrats ausdrücklich auf die Ebene der Geschäftsordnung verwiesen, ohne den Handlungsspielraum des Hochschulrats unnötig einzuschränken.

Die übrigen Anpassungen wurden ohne Gegenantrag gutgeheissen.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Vorlage ADS 26-05

Art. 14 Abs. 3 lit. b und c

³ b) die Leiterinnen bzw. der Leiter der Dienststellen Primar- und Sekundarstufe I sowie Departementssekretariat ~~und Hochschulbildung~~

³ c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter ~~der Dozierenden der PSH~~ **des Hochschulpersonals gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b bis f**

Redaktionelle Anpassungen; stillschweigende Zustimmung

Antragsbegründung: Streichung des Zusatzes «Hochschulbildung» aufgrund der neuen Bezeichnung.

In Art. 26 Abs. 1 lit. b bis f werden alle Kategorien von Hochschulmitarbeitenden genannt.

Art. 14 Abs. 3 lit. d

³ d) **eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden**

Die Kommission stimmte dem Vorschlag stillschweigend zu.

Antragsbegründung: Neu aufgrund der Volksmotion.

Art. 14 Abs. 4 (neu)

⁴ Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 15 Abs. 2 lit. o

² o) erlässt Zulassungs-, Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsbestimmungen

Redaktionelle Anpassung; stillschweigende Zustimmung

Art. 16 Abs. 1

¹ Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor ~~und~~, die Prorektorinnen bzw. die Prorektoren ~~und die Leiterin bzw. der Leiter der Zentralen Dienste~~ an.

Die Kommission stimmte dem Vorschlag stillschweigend zu.

Antragsbegründung: Überarbeitung der Struktur aufgrund Aufgabenverteilung; früher lagen die Zentralen Dienste beim Rektor resp. der Rektorin der Pädagogischen Hochschule.

Art. 26 Abs. 1 lit. a

¹ a) der ~~Rektorin bzw. dem Rektor und den Prorektorinnen bzw. Prorektoren~~ Hochschulleitung

Die Kommission stimmte dem Vorschlag stillschweigend zu.

Antragsbegründung: Die Leitung der Zentralen Dienste gehört zur Hochschulleitung, hat aber nicht die Funktion einer Prorektorin bzw. eines Prorektors.

Die Kommission stimmte der Teilrevision Hochschulgesetzes gemäss Vorlage ADS 26-05 mit oben genannten Änderungen einstimmig zu.

4. Vereinfachtes Verfahren

Unter Varia wurde der Antrag gestellt, die Vorlage gestützt auf Art. 45 Abs. 3 lit. a GO im vereinfachten Verfahren zu behandeln. Dieser Antrag wurde einstimmig gutgeheissen.

5. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2026/03 beantragen dem Kantonsrat einstimmig auf die Vorlage zur Teilrevision des Hochschulgesetzes betreffend Umsetzung der Volksmotion 2024/1 «Für eine Stimme der Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen [PHSH]») einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf inkl. obiger Änderungen zuzustimmen.

Weiter beantragt die Kommission einstimmig, der Abschreibung der Motion 2024/1 «Für eine Stimme der Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH)» vom 22. März 2024 zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Angela Penkov (Kommissionspräsidentin)

Leonie Altorfer

Theresia Derksen

Maurus Pfalzgraf

Raphaël Rohner

Peter Scheck

Martin Schlatter

Rainer Schmidig

Sandra Schöpfer

Anhang

- Änderung Hochschulgesetz

Beilage

- Synopse Hochschulgesetz

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

1. Lesung Kantonsrat Hochschulgesetz (HGS)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **414.200**
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat Schaffhausen,**beschliesst:*

I.

Der Erlass SHR [414.200](#) (Hochschulgesetz (HGS)) vom 2. Dezember 2019) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3, Abs. 4 (neu)

³ An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- b) (geändert) die Leiterinnen bzw. Leiter der Dienststellen Primar- und Sekundarstufe I sowie Departementssekretariat
- c) (geändert) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Hochschulpersonals gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b bis f
- d) (neu) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden

⁴ Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 15 Abs. 2

² Der Hochschulrat:

- o) (geändert) erlässt Zulassungs-, Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsbestimmungen

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorinnen bzw. Prorektoren und die Leiterin bzw. der Leiter Zentrale Dienste an.

Art. 26 Abs. 1

¹ Das Hochschulpersonal besteht aus:

- a) (geändert) der Hochschulleitung

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Diese Gesetzesänderung untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Diese Gesetzesänderung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Revision HGSH

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **414.200**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf SPK	1. Lesung Kantonsrat
	Hochschulgesetz (HGSH)	
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SHR 414.200 (Hochschulgesetz (HGSH) vom 2. Dezember 2019) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 14 Hochschulrat: Zusammensetzung und Wiederwahl ¹ Dem Hochschulrat gehören mindestens fünf Mitglieder an, namentlich ausgewiesene Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Erziehungsdepartements ist Mitglied von Amtes wegen und nicht als Präsidentin oder Präsident wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist zweimal möglich. ³ An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:		

Ausgangslage	Entwurf SPK	1. Lesung Kantonsrat
a) die Rektorin bzw. der Rektor der PHS b) die Leiterinnen bzw. Leiter der Dienststellen Primar- und Sekundarstufe I sowie Departementssekretariat und Hochschulbildung c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dozierenden der PHS	b) die Leiterinnen bzw. Leiter der Dienststellen Primar- und Sekundarstufe I sowie Departementssekretariat und Hochschulbildung c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dozierenden der PHS des Hochschulpersonals gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b bis f d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden	⁴ Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
Art. 15 Hochschulrat: Funktion und Aufgaben ¹ Der Hochschulrat ist das oberste Organ und trägt die strategische Führungs- sowie die unmittelbare Aufsichtsverantwortung. ² Der Hochschulrat: a) ist verantwortlich für die Erfüllung der Leistungsaufträge und den Mitteleinsatz b) genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht und entlastet die Hochschulleitung c) legt den Strategie- und Entwicklungsplan fest d) ist verantwortlich für eine vierjährige Finanzplanung e) genehmigt die Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot		

Ausgangslage	Entwurf SPK	1. Lesung Kantonsrat
f) legt das Leitbild fest g) stellt die Mitglieder der Hochschulleitung an h) legt die Anzahl der Prorektorinnen bzw. Prorektoren fest i) kann Dozierenden auf Antrag der Hochschulleitung den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen k) regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Hochschulleitung und der Rektorin bzw. des Rektors l) genehmigt das Konzept für die Qualitätssicherung und -entwicklung m) legt die Gebühren gestützt auf die Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schaffhausen fest n) regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden o) erlässt Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsbestimmungen p) regelt das Disziplinarwesen und die entsprechenden Zuständigkeiten q) unterbreitet dem Kantonsrat einen Vorschlag für die Wahl der Revisionsstelle r) schliesst Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 10 Abs. 2 ab	o) erlässt <u>Zulassungs</u>-, Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsbestimmungen	
Art. 16 Hochschulleitung: Zusammensetzung		

Ausgangslage	Entwurf SPK	1. Lesung Kantonsrat
¹ Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorinnen bzw. Prorektoren an.	¹ Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorinnen bzw. Prorektoren und die Leiterin bzw. der Leiter Zentrale Dienste an.	
Art. 26 Hochschulpersonal: Bestand ¹ Das Hochschulpersonal besteht aus: a) der Rektorin bzw. dem Rektor und den Prorektorinnen bzw. Prorektoren b) den Dozierenden c) den wissenschaftlichen Mitarbeitenden d) den Assistierenden e) den administrativen und technischen Mitarbeitenden f) weiteren Mitarbeitenden, welche für den Betrieb der PHSH erforderlich sind	a) der Rektorin bzw. dem Rektor und den Prorektorinnen bzw. Prorektoren <u>Hochschulleitung</u>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Referendum Diese Gesetzesänderung untersteht dem Referendum.	

Ausgangslage	Entwurf SPK	1. Lesung Kantonsrat
	Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Diese Gesetzesänderung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	
	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg	